

In dem größten Teile des Reichspostgebietes ist jedoch auch die Ernennung der mittleren und unteren Beamten dem Reiche überlassen und erfolgt kraft kaiserlicher Delegation durch die Postbehörden. Das einzelstaatliche Ernennungsrecht besteht nur noch in Sachsen, Baden, den beiden Mecklenburg und Braunschweig.

Die Erträge der Post- und Telegraphenverwaltung fließen in die Reichskasse (N. B. Art. 49). Für Bayern und Württemberg verbleiben sie kraft des Reservatrechts der Kasse des Einzelstaates. Dafür haben beide Staaten entsprechend höhere Matrikularbeiträge zu entrichten.

Das äußere Zeichen für die Verwendung der Posttage bildet die Briefmarke. Deshalb behielten auch Bayern und Württemberg ihre eigenen Briefmarken bei. Württemberg hat neuerdings, indem es die eigene Verwaltung und den Anspruch auf die Erträge behauptete, auf die eigene Briefmarke verzichtet. Sein Anteil an den Einnahmen ist seitdem durch Abkommen mit dem Reiche festgestellt. In Bayern besteht die eigene Briefmarke fort. Besondere Briefmarken für die deutsche Post außerhalb des Bundesgebiets waren zum Teil durch die abweichende Währung geboten und entsprachen im übrigen dem Interesse des Abganges an Sammler.

Die Post dient im ganzen Reiche kraft Reichsgesetzes auch **anderen Aufgaben**, so der Auszahlung der Unfall- und Invalidenrenten und dem Verkaufe der Beitragsmarken.

A n h a n g.

§ 50. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das durch den Frankfurter Frieden an das Deutsche Reich abgetretene und somit völkerrechtlich von diesem erworbene Gebiet von Elsaß-Lothringen ist durch das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 auch staatsrechtlich mit dem Deutschen Reiche verbunden und dem verfassungsmäßigen Bundesgebiete im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung hinzugetreten. Das Reich erwarb damit die **volle Staatsgewalt**, während es sonst nur einzelne Befugnisse